

Leseprobe zu

Runkel/Schmidt

Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht



ISBN 978-3-504-18081-2

4. neu bearbeitete Auflage 2022, 2.104 Seiten Lexikonformat, gbd.

179 €

Vorwort zur 4. Auflage

Seit das „Anwalts-Handbuch Insolvenzrecht“ zuletzt neu aufgelegt worden ist, sind sieben Jahre vergangen, innerhalb derer sich die etwa durch das ESUG angestoßenen Entwicklungen zu einem moderneren Insolvenzrecht fortgeschrieben haben. Deutlicher als zuvor wurden diese Veränderungen begleitet von zahlreichen äußeren Impulsen, die den gesetzgeberischen Bestrebungen teilweise vorauseilten und zeitweise, insbesondere während der COVID-19-Pandemie, ein schnelles Tätigwerden notwendig machten. Herausgeber und Autorenteam blicken damit auf ein Insolvenzrecht, das sich – aus verschiedensten Gründen – nicht dynamischer hätte entwickeln können. Dieser Befund betrifft den wissenschaftlichen Diskurs ebenso wie die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats oder der Instanzgerichte, die in der hiermit vorliegenden Neuausgabe umfassend berücksichtigt werden. Der besondere Fokus gilt aber zahlreichen Bestrebungen des deutschen Gesetzgebers, ob in Umsetzung (geordnet) geplanter Gesetzgebungsinitiativen (Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen), in (voraus-eilender) Reaktion auf gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (SanInsFoG) oder europarechtlichen Vorgaben (Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie EU 2019/1023) folgend. All diesen Entwicklungen war die vollständig aktualisierte, mittlerweile vierte Auflage geschuldet.

In den Kontext der gesetzgeberischen Aktivität gehört zunächst das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ vom 29.3.2017, das die als solche diagnostizierte „Ausdehnung der Insolvenzanfechtung“ wieder in ge-regelte Bahnen lenken will. Punktuelle Neujustierungen haben vornehmlich die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) und das Bargeschäft (§ 142 InsO) erfahren, welche – gleichsam aus unterschiedlichen Blickwinkeln – die Handhabung der Insolvenzanfechtung durch Insolvenzverwalter und -gerichte ein-dämmen und damit zur Rechtssicherheit beitragen sollen. Nachdem die Gesetzesinitiative (vorerst) den Endpunkt der vorausgegangenen Diskussionen und Reformbestrebungen markiert, sind die Neuerungen längst in der Insolvenzpraxis und bei den Gerichten angekommen.

Besondere Regelungen zum Konzerninsolvenzrecht wurden im Jahr 2018 mit dem „Gesetz zur Erleich-terung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen“ in die Insolvenzordnung integriert. Hierzu gehören in den §§ 3a ff. InsO Vorschriften zum Gruppengerichtsstand oder nach § 56b InsO die Möglichkeit der Bestellung desselben Insolvenzverwalters für Konzerngesellschaften. Regelungen zur Verfahrens-koordinierung finden sich in einem völlig neuen Siebten Teil der Insolvenzordnung (§§ 269a ff. InsO). Wenngleich das Prinzip der Haftungstrennung nicht angetastet wurde, bietet das Gesetz vielverspre-chende Möglichkeiten der Verfahrenszentralisierung und -koordinierung. Nachdem in der dritten Auflage RA Dr. *Christian Brückmans* die Reformbestrebungen anhand der am 30.1.2014 in den Bun-destag eingebrachten Entwurfsfassung (BT-Drucks. 18/407) erläuterte und dadurch erste Grundlagen schuf, nimmt er nun in § 4 die „fertigen“ neuen Vorschriften und vor allem die Erfahrungen, die die Praxis mit ihnen gemacht hat, näher in den Blick.

Besonderes mediales Aufsehen gebührte dem Insolvenzrecht im Zuge der COVID-19-Pandemie. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber bereits am 27.3.2020 ein „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ verabschiedet, womit er auf ver-schiedenste Belange des Privatrechts- und Wirtschaftsverkehrs reagierte. Hinzu trat die (voreilige) Sor-gue vor einer über das Land rollenden Insolvenzantragswelle. Betroffenen Gesellschaften sollte trotz fi-nanzieller Schieflage die Möglichkeit gegeben werden, mit Gläubigern und Kapitalgebern Sanierungs-abreden zu treffen oder staatliche Überbrückungshilfen in Anspruch zu nehmen. Maßgeblicher Teil des Pakets war daher die zeitweise Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) durch das COVInsAG, welches in mehrere Bereiche der anwaltlichen Beratung ausstrahlt und deshalb an ent-sprechender Stelle dieses Handbuchs beleuchtet wird.

Schließlich stellt der Gesetzgeber mit dem „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungs-rahmen für Unternehmen“ (StaRUG) vom 22.12.2020 ein vollwertiges Instrumentarium zur Sanierung drohend zahlungsunfähiger Unternehmen bereit. Das größtenteils am 1.1.2021 in Kraft getretene Ge-setz bietet dem Schuldner mit dem „vorinsolvenzlichen Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren“

eine neuartige Verfahrensart, die Eingriffe in die Rechte bestimmter Gläubigergruppen auch außerhalb eines Regelinsolvenz-, Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahrens zulässt. In weiten Teilen orientiert es sich an der eigenverwaltungs-basierten Plansanierung. Ihm wird unter § 2 dank RA *Volker Böhm* – den wir neu gewinnen konnten – ein eigener Beitrag gewidmet. Nicht zuletzt wegen der umfassenden Darstellung des StaRUG ist eine neue Anordnung der nachfolgenden Kapitel unumgänglich geworden.

Das StaRUG ist zugleich Teil eines größeren Gesetzespakets „zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts“ (SanInsFoG), ebenfalls vom 22.12.2020, welches im Wesentlichen auf die EU-Richtlinie 2019/1023 zurückgeht. Die Gesetzesinitiative nahm der Gesetzgeber auch zum Anlass, die Vorschriften zum Insolvenzplan neu zu fassen und anzupassen, was insbesondere in den §§ 217, 220, 222, 223a und 254 InsO zum Ausdruck kommt. Dabei regelt ein Großteil der Vorschriften die Plan-gestaltbarkeit gruppeninterner Drittsicherheiten (z.B. § 217 Abs. 2 InsO). Die so geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten ermöglichen es dem Planersteller, Folgeinsolvenzen gruppenzugehöriger Unternehmen abzuwenden und damit den Wert der Unternehmensgruppe insgesamt zu erhalten. Nicht nur das Kapitel zum Insolvenzplan (§ 3), sondern auch das Kapitel zur Konzernsanierung (§ 4) bedurfte daher (erneut) der Aktualisierung.

Auch der bisherige Normbestand, der das Eigenverwaltungsverfahren zum Gegenstand hatte (§§ 270–270c InsO), wurde in Umsetzung der ESUG-Evaluierung angepasst und um diverse Vorschriften (§§ 270–270g InsO) erweitert mit dem Ziel, den Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren teilweise zu erschweren. In § 3 werden die bedeutsamen Neuerungen im Bereich der Eigenverwaltung umfassend berücksichtigt und für die praktische Anwendung der gesteigerten Eignungsvoraussetzungen aufgearbeitet. Längst überfällig war die rechtsformneutrale Verortung des Zahlungsverbots für Geschäftsleitungsorgane im neu geschaffenen § 15b InsO (§ 5). Schließlich wurden die insolvenzrechtlichen Vergütungsvorschriften angepasst.

Ebenfalls zum Jahreswechsel ist das „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften“ vom 22.12.2020 in Kraft getreten, das Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern einen schnelleren Neuanfang ermöglichen soll. Neben dem SanInsFoG handelt es sich um das zweite Gesetz, das auf der europäischen Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU 2019/1023) beruht. Der Schwerpunkt liegt auf der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf regelmäßig drei Jahre (§§ 287, 300 InsO). Für die Darstellung der Verbraucherinsolvenz in § 18 konnte RA *Sebastian Harder* als ausgewiesener Experte gewonnen werden. Er folgt *Manfred Ley*, der sich ebenso wie RA Dr. *Andreas Ringstmeier* aus dem Autorenkreis zurückzog. Für das von *Ringstmeier* verantwortete Insolvenzstrafrecht konnten wir RA *Christof Püschel* gewinnen. Durch seine Tätigkeit als Strafverteidiger verschiebt sich der Fokus und gewinnt einen strafrechtlicheren Einschlag. Außerdem tritt RA *Markus Koch* in den Autorenkreis ein, der das bisher von RA *Silvio Höfer* allein verfasste Kapitel zu den Arbeitsverhältnissen im Insolvenzverfahren (§ 15) nunmehr mit verantwortet. Nicht gewonnen, aber zumindest mit der Insolvenz des Freiberuflers gehalten werden konnte der Seniorherausgeber. „Seine“ Beratung des ungesicherten Gläubigers übergibt er RAin Dr. *Anne Deike Riewe*. Sie würdigt die Nachfolge in einer für das Handbuch gewinnenden Weise dadurch, dass sie den „Insolvenzverwalter“ aus dem übernommenen Kapitel (§ 9) extrahiert und zu einem eigenen Kapitel (§ 22) formt. Dieses wird in vielen Beratungskonstellationen über den Insolvenzverwalter als Akteur das „Tor“ zum Handbuch darstellen und auf die zahlreichen weiteren Kapitel verweisen.

Die Neuauflage dieses Handbuchs trägt den zahlreichen Neuerungen nicht nur Rechnung, sondern will deren praktische Bedeutung aufzeigen und Leitlinien für die Umsetzung prägen, ohne hierbei die immer komplexer werdende Materie auf Checklisten oder Musterschreiben zu reduzieren. Andererseits darf das – einem hohen Anspruch gerecht werdende – Bedürfnis für eine wissenschaftliche Absicherung den Insolvenzpraktiker nicht inhaltlich verlieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn man – wie wir – auch die anwaltliche Beratungspraxis im (besonderen) Fokus hat, die nur gelegentlich mit „unserem Insolvenzrecht“ in Berührung kommt.

Aus diesem Grund wurde auch an der strukturellen Orientierung des Handbuchs an der Beratungskonstellation und an den Akteuren des Insolvenzverfahrens festgehalten. Entsprechend der gesetzgebenden Entwicklung gewinnt die Beratung des Schuldners an Bedeutung. Waren es früher oftmals nur die Antragspflichten und Haftungsgefahren, so sind es heute zusätzlich die (Gestaltungs-) Optionen, die die Krise des gut beratenen Unternehmers zur Chance werden lassen: (i) Außergerichtliche Sanierung, (ii) Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG oder (iii) Einleitung eines (vorläufigen) Eigenverwaltungsverfahrens mit dem Ziel der Plansanierung. Grundlage der Eingangskapitel bleibt weiterhin das Bewusstsein und Wissen um diese Optionen und rechtzeitiges Handeln. An diesem Leitfaden orientieren sich nunmehr insbesondere die §§ 1–4.

Misst man die Weiterentwicklung des Insolvenzrechts an unseren Worten aus der Voraufgabe, so kann die Insolvenzpraxis nicht unzufrieden sein:

Nach den ersten beiden Jahren seit seinem Inkrafttreten bleibt das Gesetz [ESUG] als „Chance“ und „Risiko“ zugleich in Erinnerung. Als „Chance“, um das Sanierungs- und Reorganisationspotential eines deutschen Insolvenzverfahrens an das (internationale) Licht zu führen und außergerichtlichen Sanierungen selbstbewusst gegenüberzustellen. Als „Gefahr“, wenn hierbei das Primat der Gläubigerbefriedigung Schaden nimmt.

Letzteres ist insbesondere gebannt durch die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zur Eigenverwaltung und gezielte Änderungen durch das SanInsFoG, unter anderem in Reaktion auf die ESUG-Evaluation. Denkt man in und an „Chancen“, so muss die Einführung des Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG hervorgehoben werden, obwohl das bisherige Schattendasein unbestritten ist. Gleichwohl ist hiermit ein Instrument eingeführt, dass die außergerichtliche und gerichtliche Sanierung intelligent verzahnt. Die Anwendungsbereiche werden nicht so schematisch und offensichtlich sein wie bei der „Eigenverwaltung“ und dem „Insolvenzplan“, aber gesichert entstehen und integraler Bestandteil der Sanierungspraxis werden.

Die Herausgeber bedanken sich für den enormen Einsatz der Autorinnen und Autoren. Ohne sie wäre die stetige Weiterentwicklung dieses Handbuchs nicht möglich gewesen. Die Dynamik des Insolvenzrechts hat gerade in den letzten Jahren – und dies trotz ausgebliebener Insolvenzwelle – gezeigt, dass auf das überobligatorische Engagement des Autorenteam's Verlass ist.

Auch dem Lektor Rüdiger Donnerbauer sei an dieser Stelle genauso herzlich gedankt, wie unserem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Tim Breuer, der mit seiner Präzision und sprachlichen Akribie dem Werk den letzten Schliff gab.

Hinweise und Anregungen zur Verbesserung dieses Handbuchs werden auch weiterhin gerne entgegengenommen.

Im März 2022

Die Herausgeber

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Literaturübersicht	XXIX
Abkürzungsverzeichnis	XXXV

§ 1 Schuldnerberatung (Andres)

	Rz.	Seite
I. Mandatssituation	1	2
1. Tatsächliche Umstände	1	2
2. Honorar	5	3
3. Haftung	22	9
II. Insolvenzeröffnungsgründe	42	18
1. Bedeutung	42	18
2. Zahlungsunfähigkeit	51	20
3. Drohende Zahlungsunfähigkeit	107	36
4. Überschuldung	114	38
III. Beseitigung der Insolvenzgründe	163	50
1. Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit	164	50
2. Beseitigung der Überschuldung	183	55

§ 2 Präventiver Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Böhm)

I. Einführung	1	68
1. Entstehungsgeschichte	1	68
2. Aufbau und Struktur	3	69
3. Verfahrensablauf	5	69
II. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumenten	9	70
1. Restrukturierungsfähigkeit	9	70
2. Anzeige des Restrukturierungsvorhabens	10	70
3. Wirkungen der Anzeige des Restrukturierungsverfahrens	22	72
4. Öffentliche Bekanntmachung	29	73
III. Beteiligung von Arbeitnehmern und Gläubigern	32	74
1. Arbeitnehmerbeteiligung	34	74
2. Gläubigerbeirat	36	74
IV. Der Restrukturierungsplan	42	75
1. Gestaltungsmöglichkeiten	42	75
2. Eingriffsbefugnisse in Gesellschafterrechte	56	78
3. Gliederung und Aufbau	58	78
4. Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten (Vergleichsrechnung)	65	79
5. Regelungen bei persönlicher Haftung	70	80

	Rz.	Seite
6. Gruppenbildung	71	81
7. Planabstimmung	79	82
8. Zustimmung und Zustimmungsersetzung	97	85
9. Planbestätigung	104	86
10. Rechtsmittel	109	87
11. Planwirkungen	114	88
12. Planüberwachung	118	89
VI. Der Restrukturierungsbeauftragte	123	90
1. Allgemeines	123	90
2. Der obligatorische Restrukturierungsbeauftragte	124	90
3. Der fakultative Restrukturierungsbeauftragte	131	92
4. Auswahl und Bestellung	134	92
5. Rechtsstellung	141	94
6. Aufgaben	144	94
7. Vergütung und Haftung	150	96
VII. Die Stabilisierungsmaßnahmen	159	98
1. Vollstreckungssperre und Verwertungssperre	162	98
2. Antrag	176	101
3. Voraussetzungen für eine Stabilisierungsanordnung	185	103
4. Dauer der Stabilisierungsanordnung	196	106
5. Entscheidung und Rechtsfolgen	199	106
VIII. Pflichten der Geschäftsleitung, Haftung und Anfechtung	206	107
1. Allgemeines	206	107
2. Pflichten außerhalb einer Restrukturierungssache	207	108
3. Pflichten und Haftung nach Anzeige der Restrukturierungssache	214	109
IX. Finanzierung und Anfechtbarkeit	228	111
X. Die Sanierungsmoderation	231	112
1. Zugangsvoraussetzungen	232	112
2. Der Sanierungsmoderator	233	112
3. Der Sanierungsvergleich	238	113
4. Verfahrensdauer und Beendigung	242	114

§ 3 Beratung bei Insolvenzplan und Eigenverwaltung (Frank)

I. Beratung bei Insolvenzplan	1	118
1. Das Grundverständnis des Insolvenzplans	1	118
2. Allgemeine strategische Überlegungen zum Planverfahren	51	132
3. Der Schuldner/Insolvenzverwalter als Planersteller	97	147
4. Der Gläubiger als Planbetroffener	255	209
5. Die Einbeziehung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte	296	218
6. Das Insolvenzgericht in der Notarfunktion	309	221
7. Antragsgebundener Rechtsschutz der Planbeteiligten	397	246
8. Folgen des rechtskräftigen Insolvenzplans	434	255
9. Haftungsfragen im Insolvenzplanverfahren	509	274
10. Schema: Zeitlicher Ablauf des Insolvenzplanverfahrens	515	275

	Rz.	Seite
II. Beratung bei Eigenverwaltung	517	278
1. Allgemeines	517	278
2. Das Verhältnis der Eigenverwaltung zum Insolvenzplan-, Verbraucher- und Restschuldbefreiungs- sowie den sonstigen besonderen Arten des Insolvenzverfahrens	529	282
3. Anwendbare Vorschriften im Eigenverwaltungsverfahren	534	284
4. Das Antragsrecht des Schuldners und seine Stellung im Verfahren	551	288
5. Die Gläubiger im Eigenverwaltungsverfahren	650	328
6. Die Entscheidungen des Gerichts zur Eigenverwaltung	688	336
7. Die Mitwirkung des Sachwalters	746	350
8. Rechtsschutz der Betroffenen	790	362
9. Haftungsfragen im Eigenverwaltungsverfahren	799	364
10. Schema: Zeitlicher Ablauf der Eigenverwaltung	805	366

§ 4 Beratung im Konzern – insbesondere Konzernsanierung im Insolvenzverfahren und nach StaRUG (Brückmans)

I. Mandatssituation	1	371
II. Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (KIG) ...	7	373
1. Sinn und Zweck des KIG	7	373
2. Anwendungsbereich des KIG	9	373
3. Separate Prüfung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit unter Beachtung der Konzerneinbindung	13	374
4. Besonderheiten im Cash-Pool	18	376
5. Rolle der Konzernspitze	31	378
III. Zentrale vs. koordiniert dezentrale Verfahrensabwicklung	32	379
IV. Verfahrenszentralisierung	33	379
1. Überblick	33	379
2. Gerichtskonzentration durch Gruppengerichtsstand nach § 3a InsO	34	379
3. Zentrale Verfahrensstrukturen zur Bewältigung von Gruppeninsolvenzen	67	387
V. Dezentrale Verfahrensabwicklung	98	394
1. Überblick	98	394
2. Kooperationspflichten zwischen den Verfahrensorganen	99	394
3. Das Koordinationsverfahren	123	399
VI. Einbeziehung nicht insolventer Gruppen-Gesellschaften	155	405
1. Koordination der Verfahren über die verbleibende gesellschaftsrechtliche Konzernleitungsmacht	155	405
2. Gruppeninterne Drittsicherheiten, § 223a InsO	161	407
VII. Konzernsanierung durch Insolvenzplanverfahren	162	407
1. Überblick	162	407
2. Koordinierte Insolvenzpläne in den Einzelverfahren	164	408
3. Der Koordinationsplan nach § 269h InsO als „Masterplan“ der Konzernsanierung	175	410
4. Regelung von Drittsicherheiten einer Konzerntochter im Insolvenzplanverfahren	178	411
VIII. Fortbestand von Unternehmensverträgen?	199	414

	Rz.	Seite
IX. Konzernsanierung durch StaRUG	200	415
1. Überblick	200	415
2. Konzernleitungsmacht nach StaRUG-Verfahren	201	416
3. Gruppengerichtsstand	204	416
4. Kooperations- und Koordinationsvorschriften	207	417
5. Koordinierte Restrukturierungspläne in den Einzelverfahren	208	417
6. Eingriff in gruppeninterne Drittsicherheiten	210	417
7. Stabilisierungsanordnung	225	420
8. Internationale Aspekte	227	421
X. Europäisches Konzerninsolvenzrecht, Art. 56 bis 70 EuInsVO	230	422

§ 5 Geschäftsleiterberatung (Andres)

I. Überblick	1	424
II. Dienstvertragliche und organschaftliche Befugnisse vor Insolvenzantrag	2	424
III. Anzeigepflicht gem. § 49 Abs. 3 GmbHG	7	426
IV. Sanierungspflicht	9	427
V. Insolvenzantragspflicht	11	428
1. Zeitpunkt	11	428
2. Erfüllung der Antragspflicht	16	430
3. Konsequenzen der Säumnis	21	431
VI. Rechte und Pflichten nach Insolvenzantrag	22	432
1. Verfahrensrechtliche Stellung des Schuldners	22	432
2. Organschaftliche Stellung des Geschäftsleiters	36	435
VII. Haftung der Geschäftsleiter wegen Insolvenzverschleppung	41	436
1. Überblick	41	436
2. Außenhaftung nach der Rechtsprechung zu § 15a Abs. 1 InsO	43	437
3. Innenhaftung nach § 15b InsO	66a	444
4. Haftungsmodelle der Literatur	88	457
5. Verschulden	102	461
6. Zurückbehaltungsrechte	108	462
7. § 64 S. 3 GmbHG a.F./§ 15b Abs. 5 InsO	115	464
8. Gesamtverantwortung/Ressortverteilung	120	465
9. Faktischer Geschäftsleiter	121	466
10. Darlegungs- und Beweislast, Schiedsverfahren	124	467
11. Weisung, Verzicht, Vergleich	129	468
12. Verjährung – § 15b Abs. 7 InsO	131	469
13. Haftung ohne Insolvenzverfahren	132	469
VIII. Culpa in contrahendo, Aufklärungspflicht	133	470
IX. Haftung für Verfahrenskosten gem. § 26 Abs. 3, 4 InsO	138	471
X. Haftung wegen Betruges und Untreue	140	472

	Rz.	Seite
XI. Haftung für Sozialabgaben	148	474
1. Strafrechtliche Haftung	148	474
2. Zivilrechtliche Haftung	152	476
XII. Haftung wegen sittenwidriger Schädigung	162	477
XIII. Haftung wegen Existenzvernichtung	164	479
XIV. Steuerrechtliche Haftung gem. § 69 AO	168	480
1. Grundsatz der anteiligen Tilgung	170	481
2. Tatsächliche Unmöglichkeit, keine Steuerminderungspflicht	178	483
3. Abzugsteuer	182	484
4. Vorsteuerkorrektur	183	484
5. Geschäftsleiterwechsel	184	485
6. Kausalität	186	485
XV. Haftung bei anderen Gesellschaftsformen	188	486
XVI. Geschäftsleiterhaftung bei ausländischen Gesellschaften	190	486

§ 6 Gesellschafterberatung (Andres)

I. Mandatssituation	1	490
II. Überblick über die Änderungen durch das „MoMiG“	3	490
1. Kapitalaufbringung	4	490
2. Kapitalerhaltung	7	491
3. Unternehmensbestattung	8	491
III. Haftungsfallen bei der Kapitalaufbringung und -erhaltung	9	491
1. Gründung der GmbH	10	492
2. Kapitalerhöhung der GmbH	42	501
3. Kapitalerhaltung der GmbH	54	506
IV. Existenzvernichtung, Unternehmensbestattung	77	512
1. Gesellschafterhaftung wegen Existenzvernichtung	77	512
2. Unternehmensbestattung	87	515
V. Besonderheiten im Kapitalschutzsystem der AG	92	517
1. Überblick	92	517
2. Kapitalaufbringung, Nachgründung, Wandlungsrechte	94	517
3. Einlagenrückgewähr	100	519
4. Ausfallhaftung	101	519
VI. Haftung des Personengeschafters	103	520
1. Überblick	103	520
2. Unbeschränkte Haftung	108	521
3. Kommanditistenhaftung	130	528
VII. Stellung des Gesellschafters im Insolvenzverfahren	164	539
1. Beteiligtenstellung	164	539
2. Informationsrechte	165	539
3. Bilanzerstellungsanspruch	168	540

	Rz.	Seite
4. Stimm- und Weisungsrechte der Gesellschafter	170	541
5. Unternehmensvertrag	191	547
6. Steuerrechtliche Stellung	201	550

§ 7 Risiken der Gesellschafterfinanzierung (Riedemann)

I. Einleitung	1	557
II. Das Reformkonzept des MoMiG	5	560
1. Rechtslage bis zum MoMiG	5	560
2. Rechtslage nach dem MoMiG	11	561
3. Rechtfertigung des Eigenkapitalersatzrechts	16	562
III. Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen im Insolvenzverfahren	22	563
1. Nachrang	22	563
2. Sanierungs- und Kleinbeteiligungsprivileg	29	565
IV. Anfechtbarkeit der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen	31	566
1. Insolvenzanfechtungsreform 2017	31	566
2. Anfechtbare Rechtshandlungen	33	566
3. Gläubigerbenachteiligung	39	567
4. Frist	40	567
5. Anfechtung der Befriedigung eines gesellschafterbesicherten Darlehens	41	567
6. Konkurrenz mit anderen Anfechtungstatbeständen	43	568
7. Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz	47	569
V. Anfechtbarkeit von Sicherheiten für Gesellschafterdarlehen	53	570
1. Allgemein	53	570
2. Verhältnis der Anfechtungstatbestände des § 135 Abs. 1 InsO	54	570
3. Aus-/Absonderungsrechte für besicherte Gesellschafterdarlehen	57	571
VI. Nutzungsüberlassung durch einen Gesellschafter	60	572
1. Aussonderungssperre	60	572
2. Ausgleichsanspruch	63	572
3. Konkurrenz	66	573
VII. Gesicherte Gesellschafterdarlehen	67	573
1. Allgemeines	67	573
2. Doppelsicherung durch Gesellschaft und Gesellschafter	68	573
3. Verzichts- und Vergleichsbefugnis	72	574
VIII. Geschäftsführerhaftung für Zahlungen an Gesellschafter	78	575
1. Geschäftsführerhaftung nach § 64 Satz 3 GmbHG a.F.	79	576
2. Geschäftsführerhaftung nach § 15b Abs. 5 InsO	83	576
3. Anwendungsbereich	85	577
IX. Privilegierung nach § 90 StaRUG	89	577
X. Privilegierte Kredite nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG	96	579
XI. Fazit	98	579

§ 8 Insolvenzstrafrecht

(Püschel)

	Rz.	Seite
I. Die Beratung, Vertretung und Verteidigung der am Insolvenz(straf)verfahren beteiligten Personen	1	582
1. Vor dem Ermittlungsverfahren/Insolvenzverfahren	2	583
2. Nach Stellung eines Eröffnungsantrags	41	591
3. Im Insolvenzstrafverfahren	55	594
II. Strafprozessuale Besonderheiten im Kontext der Insolvenzdelikte	65	597
1. Das Beweisverwendungsverbot, § 97 Abs. 1 Satz 3 InsO	65	597
2. Schweigepflichtenbindung	71	599
III. Materielles Strafrecht im Kontext der Insolvenz	77	601
1. Täter und Teilnehmer der Insolvenzdelikte	77	601
2. Die Bankrottdelikte, §§ 283 ff. StGB	95	606
3. Verstoß gegen Anzeigepflichten	189	629
4. Weitere Straftatbestände aus dem StGB und dem Nebenstrafrecht	229	637

§ 9 Beratung des ungesicherten Gläubigers

(Riewe)

I. Vorbemerkungen	1	651
1. Beratungsansatz	1	651
2. Gläubigerkategorien	3	651
3. Absicherung	7	652
II. Der ungesicherte Gläubiger im Vorfeld der Insolvenz	9	652
1. Allgemeines	9	652
2. Präventive Gestaltungsansätze	10	653
3. Forderungsdurchsetzung und Anfechtungsrisiken	13	653
III. Beratung zum Gläubigerinsolvenzantrag	37	658
1. Allgemeines	37	658
2. Tatsächliche Grundlagen des Gläubigerinsolvenzantrags	45	660
3. Stellen des Insolvenzantrages	54	662
4. Maßnahmen des Insolvenzgerichts	94	672
5. Rücknahme des Insolvenzantrages und Erledigungserklärung	111	675
6. Abschließende Entscheidung des Insolvenzgerichts und Konsequenzen für den antragstellenden Gläubiger	117	676
IV. Beratung des Gläubigers im Insolvenzantragsverfahren	147	681
1. Allgemeines	147	681
2. Informationserlangung durch Gläubiger im Insolvenzantragsverfahren	148	681
3. Möglichkeit der Forderungsdurchsetzung im Insolvenzantragsverfahren	157	683
4. Fortsetzung von Geschäftsbeziehungen im Insolvenzantragsverfahren	164	685
5. Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Verfahren	177	687
V. Beratung im eröffneten Verfahren	184	688
1. Eröffnungsbeschluss	184	688
2. Rechtsfolgen des Eröffnungsbeschlusses	197	690

	Rz.	Seite
3. Gläubigerforderungen im eröffneten Verfahren	223	695
4. Gläubigerorgane im Insolvenzverfahren	372	720
VI. Beratung nach Beendigung des Verfahrens	450	734
1. Beendigungstatbestände	451	734
2. Konsequenzen der Verfahrensbeendigung für ungesicherte Gläubiger	480	738
VII. Beratung bei Ablehnung der Verfahrenseröffnung	512	743
1. Juristische Personen	513	743
2. Natürliche Person	519	744

§ 10 Beratung des gesicherten Gläubigers (Drees/Schmidt/Hoffmann)

I. Allgemeines	1	747
1. Beratungsansatz	1	747
2. Die Sicherungsrechte und die Insolvenzrechtsreform	8	749
3. Die gesetzlichen Änderungen im Überblick	11	750
4. Rechtsentwicklung seit Inkrafttreten der InsO	15	751
5. Gang der Darstellung	16	754
II. Aussonderungsfragen	17	754
1. Die Aussonderung	17	754
2. Aussonderungsrechte (§ 47 InsO)	21	755
3. Realisierung der Aussonderungsrechte	89	779
4. Die Ersatzaussonderung	125	792
III. Absonderungsfragen	135	799
1. Die Absonderung	135	799
2. Absonderungsrechte (§§ 49 ff. InsO)	138	800
3. Realisierung der Absonderungsrechte	203	833
IV. Sicherheitenpool	414	907
V. Personalsicherheiten	419	910
1. Allgemeines	419	910
2. Realisierung der Personalsicherheiten	420	911
VI. Drittsachsicherheiten	488	930
VII. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht	496	932
1. Persönlicher Anwendungsbereich	497	932
2. Aufrechnungslage	507	934
3. Aufrechnungsverbote nach § 96 InsO	519	937
4. Aufrechnungserklärung	530	939
5. Wirkungen der Aufrechnung	531	939
6. Zurückbehaltungsrechte in der Insolvenz	534	940

§ 11 Beratung bei gegenseitigen Verträgen (Dahl)

	Rz.	Seite
I. Grundlagen	1	944
1. Allgemeines/Problemstellung	1	944
2. Anwendungsbereich der §§ 103 ff. InsO	7	945
II. Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters nach § 103 InsO	10	948
1. Allgemeines/Normzweck	10	948
2. Tatbestandsvoraussetzungen	15	949
3. Wahlrecht des Insolvenzverwalters	28	955
4. Rechtsfolgen des Erfüllungsverlangens	47	959
5. Rechtsfolgen der Erfüllungsablehnung	54	962
6. Praxistipp/Musterschreiben	64	972
III. Einfluss der Insolvenzeröffnung auf Fixgeschäfte und Finanzleistungen, § 104 InsO	68	973
1. Allgemeines/Normzweck	68	973
2. Fixgeschäfte	71	974
3. Finanzleistungen	80	976
IV. Besonderheiten bei Verträgen über teilbare Leistungen, § 105 InsO	91	981
1. Allgemeines/Normzweck	91	981
2. Anwendungsbereich	95	982
3. Rechtsfolgen	99	983
4. Ausschluss des Rückgabeanspruchs, § 105 Satz 2 InsO	107	984
5. Praxistipp	111	985
V. Einfluss der Insolvenzeröffnung auf vorgemerkte Ansprüche, § 106 InsO	114	985
1. Allgemeines/Normzweck	114	985
2. Vormerkung	115	986
3. Zeitpunkt des Entstehens der Vormerkung	127	987
4. Rechtsfolgen	136	989
5. Rechtliche Bedeutung des § 106 Abs. 1 Satz 2 InsO	141	990
6. Praxistipp/Musterschreiben	142	990
VI. Besonderheiten bei unter Eigentumsvorbehalt geschlossenen Kaufverträgen, § 107 InsO	144	991
1. Allgemeines/Normzweck	144	991
2. Insolvenz des Vorbehaltsverkäufers, § 107 Abs. 1 InsO	148	991
3. Insolvenz des Vorbehaltskäufers, § 107 Abs. 2 InsO	152	994
4. Praxistipp/Musterschreiben	172	997
VII. Sonderregelungen für die Behandlung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Miete und Pacht, §§ 108–112 InsO	174	998
1. Allgemeines/Normzweck	174	998
2. Fortbestehen bestimmter Dauerschuldverhältnisse, § 108 Abs. 1 InsO	181	999
3. Rang der Ansprüche, § 108 Abs. 3 InsO (§ 108 Abs. 2 InsO a.F.)	193	1006
4. Insolvenz des Mieters oder Pächters, § 109 InsO	203	1010
5. Insolvenz des Vermieters oder Verpächters, § 110 InsO	228	1024
6. Veräußerung des Miet- oder Pachtobjekts, § 111 InsO	238	1035
7. Kündigungssperre, § 112 InsO	250	1039
8. Zwischenvermietung	268b	1046
9. Praxistipp/Musterschreiben	269	1048

	Rz.	Seite
VIII. Erlöschen von Aufträgen und Geschäftsbesorgungsverträgen,		
§§ 115, 116 InsO	273	1049
1. Allgemeines/Normzweck	273	1049
2. Tatbestandsvoraussetzungen, §§ 115 Abs. 1, 116 Satz 2 InsO	275	1050
3. Rechtsfolgen	280	1053
4. Notgeschäftsführung, §§ 115 Abs. 2, 116 InsO	285	1054
5. Unverschuldete Unkenntnis der Eröffnung, §§ 115 Abs. 3, 116 Satz 2 InsO	288	1054
6. Praxistipp/Musterschreiben	289	1055
IX. Erlöschen von Vollmachten, § 117 InsO	292	1055
1. Allgemeines/Normzweck	292	1055
2. Tatbestandsvoraussetzungen	294	1056
3. Rechtsfolgen	299	1057
4. Notgeschäftsführung und Insolvenzenkenntnis	302	1058
X. Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen, § 119 InsO	308	1059
1. Allgemeines/Normzweck	308	1059
2. Lösungsklauseln	309	1060

§ 12 Beratung von Banken (Hoffmann)

I. Einführung	1	1068
II. Kreditgeschäft	4	1069
1. Kreditgeschäft in der Krise	5	1069
2. Kreditgeschäft im Insolvenzeröffnungsverfahren	40	1079
3. Kreditgeschäft im eröffneten Insolvenzverfahren	60	1084
4. Kreditgeschäft im Insolvenzplanverfahren	61a	1085
III. Sicherheitenbestellung in der Krise	62	1085
1. Nachbesicherung bestehender Kredite	63	1085
2. Besicherung neu ausgereichter Kredite	73	1088
IV. Sicherheiten in der Krise und Insolvenz	76	1089
1. Allgemein	76	1089
2. Sicherungsübereignung	82	1092
3. Globalzessionen	87	1093
4. Immobiliarsicherheiten	93	1095
5. Bürgschaft	97	1096
6. Vertragliche Pfandrechte	98	1096
7. Wertpapiere	103	1097
8. Atypische Sicherheiten	104	1097
9. Sicherheiten-Poolverträge	111	1099
V. Geschäfts- und Kontobeziehung in der Insolvenz	114	1101
1. Geschäftsbeziehung im Allgemeinen	115	1101
2. Girovertrag	118	1101
3. Kontokorrentvertrag	120	1103
4. Sonderkonten	126	1105
VI. Zahlungsverkehr	138	1108
1. Überweisungsverkehr	139	1109

	Rz.	Seite
2. Lastschriftverkehr	152	1111
3. Cash-Pool	167	1113

§ 13 Insolvenzanfechtung (Graf/Wunsch)

I. Einleitung	1	1118
1. Zweck der Insolvenzanfechtung	1	1118
2. Rechtsnatur und Ausübung der Insolvenzanfechtung	2	1118
3. Anwendungsbereich, Abgrenzung und Konkurrenzen	16	1121
4. Übersicht über die Anfechtungstatbestände	21	1123
5. Gegenstand der Insolvenzanfechtung: die gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung	25	1124
6. Typische Beratungskonstellationen für den Rechtsanwalt	52	1132
II. Anfechtung der Sicherung oder Befriedigung eines Insolvenzgläubigers (kongruente oder inkongruente Deckung, §§ 130, 131 InsO)	55	1133
1. Sicherung oder Befriedigung eines Insolvenzgläubigers	55	1133
2. Abgrenzung zwischen kongruenter und inkongruenter Deckung	62	1136
3. Anfechtung einer kongruenten Deckung, § 130 InsO	86	1143
4. Anfechtung einer inkongruenten Deckung, § 131 InsO	119	1152
5. Sonderproblem: Anfechtung einer Aufrechnung nach §§ 130, 131 InsO, insbesondere bei Verrechnung durch Banken	128	1154
III. Anfechtung unmittelbar gläubigerbenachteiligender Rechtsgeschäfte des Schuldners, § 132 InsO	145	1158
1. Anwendungsbereich und Überblick über die Tatbestandsalternativen	145	1158
2. Rechtsgeschäfte des Schuldners, die die Gläubiger unmittelbar benachteiligen, § 132 Abs. 1 InsO	147	1159
3. Andere Rechtshandlungen des Schuldners i.S.d. § 132 Abs. 2 InsO	157	1160
4. Anfechtungszeiträume	163	1161
IV. Anfechtung bei vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung, § 133 InsO	168	1162
1. Allgemeines	168	1162
2. Rechtshandlungen des Schuldners, § 133 Abs. 1 InsO	173	1163
3. Zehnjährige Anfechtungsfrist bei Abs. 3	179	1164
4. Gläubigerbenachteiligung und dahin gehender Vorsatz des Schuldners	180	1165
5. § 133 Abs. 2 InsO: Vierjährige Anfechtungsfrist	207	1171
6. § 133 Abs. 4 InsO: Entgeltlicher Vertrag mit nahestehender Person	209	1172
V. Anfechtung unentgeltlicher Leistungen des Schuldners, § 134 InsO	214	1173
1. Unentgeltliche Leistung des Schuldners, § 134 Abs. 1 InsO	214	1173
2. Ausnahme: gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts, § 134 Abs. 2 InsO	235	1178
3. Anfechtungszeitraum	238	1179
VI. Anfechtung der Rückgewähr und Besicherung von Gesellschafterdarlehen und gleichgestellten Forderungen, § 135 InsO	241	1179
VII. Stille Gesellschaft: Anfechtung der Einlagenrückgewähr und des Erlasses eines Verlustanteils, § 136 InsO	242	1179
1. Anwendungsbereich und Abgrenzung	242	1179

	Rz.	Seite
2. Anfechtbare Rechtshandlungen: Einlagenrückgewähr und Erlass eines Verlustanteils	248	1180
3. Anfechtungszeitraum	259	1182
4. Ausschluss der Anfechtung nach § 136 Abs. 2 InsO	261	1182
5. Gläubigerbenachteiligung	262	1182
6. Beweislast	263	1182
VIII. Zeitpunkt, in dem eine Rechtshandlung als vorgenommen gilt, § 140 InsO ..	264	1183
1. Allgemeines	264	1183
2. Die Grundregel des § 140 Abs. 1 InsO: Maßgeblichkeit des Eintretens der Rechtswirkungen	266	1183
3. Eintragungsbedürftige mehraktige Rechtsgeschäfte, § 140 Abs. 2 InsO	272	1185
4. Bedingte und befristete Rechtshandlungen, § 140 Abs. 3 InsO	279	1186
IX. Unanfechtbarkeit von Bargeschäften, § 142 InsO	283	1187
1. Normzweck	283	1187
2. Der Begriff des Bargeschäfts i.S.d. § 142 InsO	286	1188
X. Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung	309	1193
1. Rückgewähranspruch der Masse, §§ 143, 145, 146 InsO	309	1193
2. Gegenansprüche des Anfechtungsgegners, § 144 InsO	361	1201
XI. Insolvenzanfechtung und das COVInsAG	373	1203
1. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie in Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (CoVAbmildG)	373	1203
2. Das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG)	374	1203
XII. Insolvenzanfechtung und das StaRUG	393	1207
1. Allgemeines	393	1207
2. Die Regelungen der §§ 89, 90 StaRUG	394	1208

§ 14 Steuerrechtliche Beratung (Krüger)

I. Einleitung	1	1212
II. Steuerliche Fragestellungen bei Sanierungslösungen	6	1213
1. Überblick	6	1213
2. Untergang von Verlust- und Zinsvorträgen auf Grund von Gestaltungsmaßnahmen	7	1214
3. Steuerliche Behandlung von Sanierungsmaßnahmen	16	1216
4. Sanierungsbesteuerung bei Liquidation	50	1223
III. Steuerforderungen und Einleitung des Insolvenzverfahrens	58	1225
1. Steuerforderungen als Auslöser eines Insolvenztatbestandes	58	1225
2. Der Fiskus als antragstellender Gläubiger	61	1226
IV. Steuerrechtliche Fragestellungen im Insolvenzantragsverfahren	70	1229
1. Steuerrechtliche Stellung und steuerliche Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters	70	1229
2. Aufwertung bestimmter Steuerforderungen zu Masseverbindlichkeiten	79	1231
3. Steuerrechtliche Besonderheiten im Schutzschirmverfahren und bei vorläufiger Eigenverwaltung	80	1232

	Rz.	Seite
V. Steuerrechtliche Fragestellungen im eröffneten Insolvenzverfahren	82	1232
1. Schuldner als Steuersubjekt	82	1232
2. Steuerrechtliche Stellung, steuerliche Pflichten und Haftung des Insolvenzverwalters	88	1234
3. Die Steuerforderung als Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit	103	1237
4. Geltendmachung von Steuerforderungen im Insolvenzverfahren	109	1239
5. Aufrechnung mit Steuerforderungen	130	1244
VI. Steuerliche Folgen besonderer insolvenzrechtlicher Verfahrensgestaltungen ..	139	1247
1. Insolvenzplanverfahren	139	1247
2. Verbraucherinsolvenzverfahren	150	1249
3. Restschuldbefreiung	167	1252
VII. Anfechtung von Steuerzahlungen	173	1253
VIII. Besonderheiten einzelner Steuerarten in der Insolvenz	178	1254
1. Einkommensteuer	178	1254
2. Körperschaftsteuer	211	1262
3. Gewerbesteuer	217	1263
4. Lohnsteuer	223	1265
5. Bauabzugssteuer	231	1267
6. Umsatzsteuer	239	1268
7. Kfz-Steuer	271	1276
8. Erbschaftsteuer	278	1278
IX. Haftungsfragen	281	1279
1. Haftung von Geschäftsführern für Steuerverbindlichkeiten	282	1279
2. Haftung des Insolvenzverwalters	291	1281
3. Haftung der Organgesellschaft	295	1282
4. Haftung des Steuerberaters des Insolvenzschuldners	296	1282

§ 15 Arbeitsverhältnisse im Insolvenzverfahren (Höfer/Koch)

I. Allgemeines	1	1286
1. Wirkungen des Insolvenzantrages und der Insolvenzeröffnung	1	1286
2. Betriebsrat	3	1288
II. Das vorläufige Insolvenzverfahren	5	1288
1. Der Insolvenzverwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 22 Abs. 1 Satz 1 InsO)	5	1289
2. Der vorläufige Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 InsO)	37	1294
3. Der vorläufige Sachwalter	58	1297
III. Das Arbeitsverhältnis im eröffneten Insolvenzverfahren – Bestand und Beendigung der Dienstverhältnisse	59a	1298
1. Kündigungsbefugnis	59a	1298
2. Beteiligungsrechte des Betriebsrats	65	1300
3. Interessenausgleich	69	1303
4. Gerichtliche Zustimmung zur Durchführung einer Betriebsänderung (§ 122 InsO)	105	1321

	Rz.	Seite
5. Beschlussverfahren nach § 126 InsO	121	1323
6. Sozialplan	159	1329
IV. Sozialplan vor Verfahrenseröffnung (§ 124 InsO)	230	1348
1. Allgemeines	230	1348
2. Widerruf	231	1349
3. Widerrufsberechtigung	235	1349
V. Kündigung der Dienstverhältnisse	250	1352
1. Allgemeines	250	1352
2. Bestand und Beendigung der Dienstverhältnisse	251	1352
3. Schadensersatz (§ 113 Satz 3 InsO)	324	1370
4. Zeugnis	327	1371
VI. Massenentlassung	332	1372
1. Allgemeines	332	1372
2. Betriebsrat	340	1374
3. Unwirksamkeit der Entlassungen	343	1375
4. Sperrfrist	347	1376
5. Freifrist	349	1377
6. Zusammenfassung	350	1378
VII. Klagefrist	351	1378
1. § 4 Satz 1 KSchG	351	1378
2. Nachträgliche Zulassung der Klage nach § 5 KSchG	361	1380
VIII. Vergütungsansprüche	374	1382
1. Zeiten nach Insolvenzeröffnung	374	1382
2. Freistellung von der Arbeitsleistung	375	1382
3. Arbeitsentgeltansprüche bei Masseunzulänglichkeit	380	1384
4. Zeiten vor Insolvenzeröffnung (Insolvenzgeld)	387	1386
5. Betriebliche Altersversorgung	583	1422
IX. Der Betriebsübergang in der Insolvenz	613	1429
1. Allgemeines	613	1429
2. Widerspruch gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses	636	1436
3. Haftung des Betriebserwerbers	645	1438
4. Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen	651	1442
5. Betriebsrat	659	1443
6. § 128 InsO	660	1443
7. Prozessuales	667	1445

§ 16 Beratung des Massegläubigers (Pannen)

I. Einführung	1	1447
II. Vorläufiger Insolvenzverwalter	8	1450
1. „Starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter	11	1450
2. „Schwacher“ vorläufiger Verwalter	37	1458
3. Sonderproblem: Erfüllung von Altverbindlichkeiten – „Erpressungsfälle“	91	1475

	Rz.	Seite
III. Vorläufiger Sachwalter	92	1477
1. Vorläufiges Eigenverwaltungsverfahren (Rechtslage bis 31.12.2020)	92f	1477
2. „Schutzschirmverfahren“ (Rechtslage bis 31.12.2020)	92n	1479
3. Änderung der Vorschriften über die Eigenverwaltung durch das SanInsFoG (Rechtslage seit 1.1.2021)	92r	1480
IV. Begründung von Verbindlichkeiten durch den Insolvenzverwalter	93	1480
1. Ermessen des Verwalters	99	1482
2. Entstehen der Verbindlichkeit nach Verfahrenseröffnung	100	1482
3. Keine reine Rückabwicklung	103	1482
4. Unwirksame Handlungen des Insolvenzverwalters	106	1483
5. Problem: Haftet die Masse auch für Sekundäransprüche?	111	1484
6. Fehlerhafte Behandlung von Masseverbindlichkeiten	113	1484
7. Persönliche Haftung des Insolvenzverwalters	116	1484
8. Fazit	119	1485

§ 17 Unternehmenskauf in der Insolvenz (Undritz)

I. Einleitung	1	1488
1. Der Sanierungsauftrag	6	1491
2. Definition des Unternehmens	12	1493
3. Übertragungsarten	15	1494
4. Besondere Formen der Unternehmensübernahme	27	1496
II. Haftungsfragen	31	1496
1. Haftung des Verkäufers	31	1496
2. Haftung des Erwerbers	59	1503
III. Typischer Ablauf eines Unternehmenskaufes	105	1520
1. Motivermittlung und Strategieentwicklung	105	1520
2. Suche nach geeigneten Zielobjekten bzw. Erwerbern	179	1534
3. Bewertung/Kaufpreisfindung	186	1535
4. Ermittlung der Zustimmungspflichten	204	1538
5. Informationsgewinnung (Due Diligence)	259	1549
6. Signing/Closing	311	1558
IV. Vertragsgestaltung (Vertragsmuster mit Kommentierung)	326	1561

§ 18 Insolvenz und Entschuldung der natürlichen Person (Harder)

I. Einführung	1	1574
1. Das Recht der Insolvenz der natürlichen Personen: Anwendungsbereich und Begrifflichkeiten	1	1574
2. Insolvenzrecht im Wandel – Ein kurzer Blick zurück	4	1575
3. Rechtsgrundlagen	15	1578
4. Ziele des Privatinsolvenzverfahrens	17	1579

	Rz.	Seite
II. Abgrenzung Verbraucher- und Regelsolvenzverfahren	21	1580
1. Praktische Unterschiede	21	1580
2. Unterscheidungskriterien	27	1581
3. Verfahrensrecht	40	1583
III. Das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren	47	1585
1. Allgemeines	47	1585
2. Beteiligte des Schuldenbereinigungsverfahrens	50	1585
3. Inhalt des Vergleichsangebots	51	1586
4. Bescheinigung der Durchführung des Einigungsversuchs durch geeignete Person oder Stelle	59	1587
5. Persönliche Beratung und eingehende Prüfung	63	1588
6. Annahme des Plans	75	1590
7. Scheitern des Plans	77	1590
IV. Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren	82	1592
1. Anwendungsbereich/Voraussetzungen	82	1592
2. Inhalt des Plans	88	1593
3. Ablauf des Verfahrens	92	1593
4. Zustimmungsersetzung	98	1594
5. Rechtsfolgen der Annahme des Plans	113	1597
6. Scheitern des Plans	120	1598
V. Verfahrensrechtliches und Verfahrensbeteiligte des Insolvenz(eröffnungs)verfahrens	122	1598
1. Geltung der ZPO	122	1598
2. Verfahrensbeteiligte und Vertretung	125	1599
3. Insolvenzfähigkeit, Verfahrens-/Prozessfähigkeit, Geschäftsfähigkeit, Betreuung	130	1599
4. Zuständigkeiten	133	1600
5. Verfahrensgrundsätze des § 5 InsO	144	1602
6. Rechtsmittel	156	1604
VI. Das Insolvenzeröffnungsverfahren	175	1608
1. Eröffnungsantrag	175	1608
2. Eröffnungsgrund	190	1610
3. Antrag auf Restschuldbefreiung	202	1614
4. Antrag auf Verfahrenskostenstundung	203	1614
5. Erste Entscheidungen des Gerichts	206	1614
6. Eingangsentscheidung	212	1616
7. Insolvenzeröffnungsbeschluss	221	1618
8. Abweisung mangels Masse	225	1619
VII. Insolvenzverfahren und Wohlverhaltensphase	228	1619
1. Überblick über die einzelnen Verfahrensstadien	228	1619
2. Umfang der Insolvenzmasse	230	1620
3. Besonderheiten der Massegenerierung in der Privatinsolvenz	235	1621
4. Aus- und Absonderungsrechte	341	1640
5. Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren	352	1642
6. Unterhalt für den Schuldner	360	1644
7. Schlussverteilung, Verfahrensaufhebung und Wohlverhaltensphase	365	1644
8. Asymmetrische Verfahren	378	1646
VIII. Der selbstständig tätige Schuldner in der Insolvenz	381	1647
1. Ausgangssituation	381	1647
2. Die Freigabeerklärung nach § 35 Abs. 2 InsO und ihre Auswirkungen	387	1648

	Rz.	Seite
3. Anspruch auf Entscheidung über Freigabe gem. § 35 Abs. 3 InsO	403	1651
4. Einkünfte des selbstständig tätigen Schuldners in der Insolvenz	409	1652
5. Erneutes Insolvenzverfahren über freigegebenes Vermögen	435	1656
IX. Dauer des Verfahrens und Möglichkeiten der Verkürzung	437	1657
1. Rechtslage bis zum 30.6.2014	437	1657
2. Die Regelungen des § 300 InsO aF	441	1657
3. Verfahrensverkürzung auf drei Jahre nach § 300 nF	453	1660
4. Abgestufte Verfahrensdauer nach Art. 103k Abs. 2 EGInsO	460	1661
5. Evaluation	463	1662
X. Restschuldbefreiung: Umfang, Versagung und Widerruf	466	1662
1. Überblick	466	1662
2. Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung	471	1663
3. Erteilung durch Beschluss	480	1664
4. Umfang der Restschuldbefreiung und ausgenommene Forderungen	483	1665
5. Wirkung der Restschuldbefreiung	526	1672
6. Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung	530	1673
7. Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO	547	1676
8. Versagung der Restschuldbefreiung nach §§ 295, 295a, 296 Abs. 1 Satz 1 InsO ..	610	1687
9. Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 2 Satz 3 InsO	638	1692
10. Versagung der Restschuldbefreiung nach § 297 InsO	641	1693
11. Versagung der Restschuldbefreiung nach § 297a InsO	647	1693
12. Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 InsO	655	1695
13. Widerruf der Restschuldbefreiung	660	1696
14. Kosten des Versagungs- und Widerrufsverfahrens	673	1697
15. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis	678	1698
XI. Besondere Verfahrensarten und alternative Wege zur Entschuldung	681	1699
1. Insolvenzplanverfahren	681	1699
2. Eigenverwaltung	701	1702
3. Restrukturierung nach dem StaRUG	702	1703
4. Vergleich und Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Gläubiger	708	1704
XII. Kosten, Verwalter- und Treuhändervergütung, Stundung der Verfahrenskosten	715	1705
1. Gerichtskosten	715	1705
2. Vergütung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters in Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren	719	1706
3. Vergütung des Treuhänders	727	1708
4. Verfahrenskostenstundung	731	1708
XIII. Tod des Schuldners	746	1711
1. Tod des Schuldners im Insolvenzeröffnungsverfahren	747	1711
2. Tod des Schuldners im eröffneten Verfahren	748	1712
3. Tod des Schuldners in der Wohlverhaltensphase	751	1712
4. Tod des Schuldners nach Erteilung der Restschuldbefreiung	753	1713
XIV. Insolvenzbedingte Berufsverbote	754	1713
1. Erlaubnisfreie Gewerbe	754	1713
2. Erlaubnis- oder zulassungspflichtige Tätigkeiten	762	1715

§ 19 Beratung in der Freiberuflerinsolvenz (Runkel)

	Rz.	Seite
I. Vorbemerkungen	1	1717
II. Ausgangslage	5	1719
III. Erhalt oder Wegfall der Berufszulassung	9	1720
1. Ärzte	10	1720
2. Psychotherapeuten	15	1721
3. Rechtsanwälte	16	1721
4. Patentanwälte	17	1722
5. Notare	18	1722
6. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	20	1723
7. Architekten	21	1724
8. Apotheker	22	1724
9. Abschließende Würdigung	23	1724
IV. Verwertungsrecht des Verwalters	26	1725
1. Allgemeines	26	1725
2. Verwertung beweglicher Gegenstände	30	1725
3. Forderungsverwertung	40	1727
V. Praktische Ausgestaltung der „Betriebsfortführung“ bei einem Freiberufler .	61	1731
1. Problemstellung	61	1731
2. Allgemeines	62	1732
3. Problemlösung	64	1732
VI. Rechtliche Stellung der Neugläubiger	73	1733
1. Problemstellung	73	1733
2. Gesetzeswortlaut	78	1735
3. Lösungsversuche	79	1735
VII. Verfahrensabkürzung durch Insolvenzplan	95	1739
VIII. Der Selbständige in der Wohlverhaltensperiode	100	1740
1. Allgemeines	100	1740
2. Konsequenzen für den weiterhin tätigen Selbständigen	102	1740
IX. Zeitraum zwischen Schlussrechnungslegung und Beginn der Wohlverhaltensperiode	108	1741

§ 20 Internationales Insolvenzrecht (Pannen)

I. Einführung	1	1745
II. Grundlagen	5	1746
1. Rechtsquellen des internationalen Insolvenzrechts	7	1746
2. Definitionen	66	1763
III. Ausländisches Insolvenzverfahren im Inland: EuInsVO und deutsche Ausführungsbestimmungen, Art. 102c EGIInsO	68	1765
1. Regelungsbereich der EuInsVO	70	1765

	Rz.	Seite
2. Eröffnungsverfahren	140	1789
3. Gläubiger	149	1790
4. Insolvenzmasse	170	1793
5. Insolvenzverwalter	194	1797
6. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	263	1806
7. Erfüllung von laufenden Verträgen im Inland	285	1809
8. Verfahrensbeendigung	302	1811
9. Konzerninsolvenzen	304	1812
IV. Ausländisches Insolvenzverfahren im Anwendungsbereich der §§ 335 ff. InsO	305	1817
1. Grundsätzliche Anerkennung des ausländischen Insolvenzverfahrens und anwendbares Recht	310	1818
2. Voraussetzungen der Anerkennung	318	1818
3. Eröffnungsverfahren, öffentliche Bekanntmachung und Grundbucheintragung ..	350	1823
4. Gläubiger	364	1825
5. Insolvenzmasse	375	1826
6. Rechte des ausländischen Insolvenzverwalters	400	1829
7. Wirkungen der Verfahrenseröffnung	418	1831
8. Gegenseitige Verträge	438	1833
9. Beendigung des Insolvenzverfahrens	449	1835
V. Auslandswirkung eines inländischen Insolvenzverfahrens	453	1836
1. Anwendbares Recht	463	1837
2. EuInsVO	468	1837
3. Auslandswirkung eines inländischen Insolvenzverfahrens im Verhältnis zu Drittstaaten	516	1844
VI. Territorialinsolvenzverfahren	585	1853
1. Partikularinsolvenzverfahren	596	1854
2. Sekundärinsolvenzverfahren	622	1858
VII. Wortlaut der EuInsVO (mit den Anhängen A und B)	679	1865

§ 21 Beratung bei Nachlassinsolvenz (Fliegner)

I. Beratungsansatz	1	1924
II. Erbenhaftung und Haftungsbeschränkung	5	1925
1. Grundlagen der Erbenhaftung	5	1925
2. Nachlasssonderung	6	1925
3. Mittel erbrechtlicher Haftungsbeschränkung	7	1926
4. Exkurs: Inventar und Aufgebot	36	1931
5. Kumulatives Hinzutreten weiterer Haftungstatbestände	45	1933
III. Prüfung von Insolvenzgründen	51	1934
1. Ziel: Finden der bestmöglichen Handlungsoption	51	1934
2. Ermittlung des Nachlasses	55	1935
3. Prüfung von Zahlungsunfähigkeit und drohender Zahlungsunfähigkeit	62	1936
4. Nachlassspezifische Überschuldungsprüfung	63	1937
5. Antragspflicht bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes	104	1946

	Rz.	Seite
IV. Nachlassinsolvenzverfahren	105	1946
1. Verfahrenszweck	106	1946
2. Voraussetzungen	107	1946
3. Rechtsfolgen	115	1948
4. Haftungsbeschränkende Einrede nach Verfahrensbeendigung (§ 1989 BGB)	119	1949
5. Exkurs: Zusammentreffen von Nachlass- und Erbeninsolvenz	122	1950
6. Exkurs: Der Tod des Schuldners in Insolvenz- und Insolvenzeröffnungsverfahren	123	1950

§ 22 Der Insolvenzverwalter

(Riewe)

I. Vorbemerkungen	1	1953
II. Der vorläufige Insolvenzverwalter	3	1954
1. Vorbemerkung: Maßnahmen des Insolvenzgerichts im Insolvenzantragsverfahren	3	1954
2. Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters	17	1957
3. Aufgaben, § 22 InsO	20	1957
4. Arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Stellung	41	1960
5. Allgemeine Rechtsfolgen seines Handelns, insbesondere Begründung von Verbindlichkeiten	47	1961
6. Aufsicht und Haftung	50	1961
7. Vergütung	59	1963
8. Rechnungslegungspflicht	66	1964
9. Weitere Wirkungen und flankierende Sicherungsmaßnahmen	68	1965
10. Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen	78	1966
III. Der Insolvenzverwalter	82	1967
1. Vorbemerkung	82	1967
2. Auswahl des Insolvenzverwalters	97	1969
3. Allgemeine Rechtsstellung	116	1973
4. Aufgaben	120	1974
5. Überwachung und Entlassung durch das Insolvenzgericht	181	1984
6. Haftung	196	1987
7. Vergütung und Auslagen	222	1992
Stichwortverzeichnis		1995

§ 2

Präventiver Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

I. Einführung	1	VI. Der Restrukturierungsbeauftragte	123
1. Entstehungsgeschichte	1	1. Allgemeines	123
2. Aufbau und Struktur	3	2. Der obligatorische Restrukturierungs-	
3. Verfahrensablauf	5	beauftragte	124
II. Voraussetzungen für die Inanspruch-		3. Der fakultative Restrukturierungs-	
nahme von Stabilisierungs- und		beauftragte	131
Restrukturierungsinstrumenten	9	a) Der Restrukturierungsbeauftragte	
1. Restrukturierungsfähigkeit	9	als Gutachter	131
2. Anzeige des Restrukturierungs-		b) Die fakultative Bestellung nach	
vorhabens	10	§§ 77 ff. StaRUG	132
a) Zuständiges Gericht	11	4. Auswahl und Bestellung	134
b) Inhalt der Anzeige	14	5. Rechtsstellung	141
3. Wirkungen der Anzeige des		6. Aufgaben	144
Restrukturierungsverfahrens	22	a) Die Aufgaben des von Amts wegen	
a) Rechtshängigkeit der Restrukturie-		bestellten Restrukturierungs-	
rungssache	22	beauftragten	145
b) Verbot von Lösungsklauseln	26	b) Die Aufgaben des auf Antrag	
4. Öffentliche Bekanntmachung	29	bestellten Restrukturierungs-	
III. Beteiligung von Arbeitnehmern und		beauftragten	149
Gläubigern	32	7. Vergütung und Haftung	150
1. Arbeitnehmerbeteiligung	34	a) Vergütung	150
2. Gläubigerbeirat	36	b) Haftung	157
IV. Der Restrukturierungsplan	42	VII. Die Stabilisierungsmaßnahmen	159
1. Gestaltungsmöglichkeiten	42	1. Vollstreckungssperre und	
2. Eingriffsbefugnisse in Gesellschafter-		Verwertungssperre	162
rechte	56	a) Vollstreckungssperre	162
3. Gliederung und Aufbau	58	b) Verwertungssperre	165
4. Grenzen der Eingriffsmöglichkeiten		aa) Anwendungsbereich und	
(Vergleichsrechnung)	65	Voraussetzungen	165
5. Regelungen bei persönlicher Haftung .	70	bb) Folgen der Verwertungssperre ..	168
6. Gruppenbildung	71	2. Antrag	176
7. Planabstimmung	79	a) Inhalt des Antrages	176
a) Allgemeines	79	b) Dem Antrag beizufügende Unter-	
b) Planangebot und Planannahme ...	80	lagen	179
c) Planerörterungs- und		c) Notwendige Erklärungen des	
Abstimmungstermin	85	Schuldners	181
d) Vorprüfung	94	3. Voraussetzungen für eine Stabilisie-	
8. Zustimmung und Zustimmungss-		rungsanordnung	185
ersetzung	97	a) Gerichtlicher Prüfungsumfang	185
9. Planbestätigung	104	b) Anforderungen an die Restrukturie-	
10. Rechtsmittel	109	rungsplanung	188
a) Minderheitenschutz nach		c) Sonstige Voraussetzungen	190
§ 64 StaRUG	109	d) Folgen bei Mängeln	193
b) Sofortige Beschwerde gem.		e) Erschwerter Zugang	194
§ 66 StaRUG	111	4. Dauer der Stabilisierungsanordnung ..	196
11. Planwirkungen	114	5. Entscheidung und Rechtsfolgen	199
12. Planüberwachung	118	a) Gerichtliche Entscheidung und	
		Rechtsmittel	199

b) Vertragsrechtliche Wirkungen	200	b) Haftung nach § 43 StaRUG	221
c) Kreditverhältnisse	205	c) Haftung nach § 57 StaRUG	224
VIII. Pflichten der Geschäftsleitung,		d) Haftungsprivilegierung nach	
Haftung und Anfechtung	206	§ 89 Abs. 3 StaRUG	227
1. Allgemeines	206	IX. Finanzierung und Anfechtbarkeit	228
2. Pflichten außerhalb einer		X. Die Sanierungsmoderation	231
Restrukturierungssache	207	1. Zugangsvoraussetzungen	232
3. Pflichten und Haftung nach Anzeige		2. Der Sanierungsmoderator	233
der Restrukturierungssache	214	3. Der Sanierungsvergleich	238
a) Die Pflichten nach § 32 StaRUG	214	4. Verfahrensdauer und Beendigung	242

I. Einführung

1. Entstehungsgeschichte

- 1 Durch das StaRUG¹ wurde zum 1.1.2021 mit dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen ein völlig neues, eigenständiges Verfahren eingeführt, das die Lücke zwischen den Möglichkeiten einer außergerichtlichen, nach Rechtsprechungsregeln funktionierenden Sanierung und den nach den strengen Formalien des Insolvenzverfahrens regulierten Sanierungen schließen soll. Die Initiative geht zurück auf die EU, die in ihren Bemühungen zur Vereinheitlichung der Rechtsordnungen im Bereich der Sanierung und Insolvenz die Richtlinie 2019/1023² erlassen hat. In dieser Richtlinie wurde den Mitgliedsstaaten aufgegeben, ein Gesetz zur Abwendung einer Insolvenz einzuführen.
- 2 Der in Anlehnung an die EU-Richtlinie sog. „präventive Restrukturierungsrahmen“ wurde in der Fachwelt intensiv und kontrovers diskutiert. Von der einen Seite wurde das Instrument mit Hinweis auf das funktionierende Insolvenzrecht als unnötig abgetan, von institutionellen Gläubigern als Gefahr für die Finanzierungen eingeschätzt und von Seiten der Sanierungsberater dagegen als zwingend notwendiges Mittel begrüßt, um Blockadesituationen in Restrukturierungsverhandlungen zu überwinden. Wesentlicher Diskussionspunkt war dabei zum einen, wie das von der Richtlinie geforderte Abstandsgebot zum Insolvenzverfahren im deutschen Recht umgesetzt werden sollte. Die Richtlinie wollte das Verfahren für Unternehmen ermöglichen, bei denen es eine „likelihood of insolvency“ gibt.³ Dieser Anknüpfungspunkt schien einigen Kritikern schwer vereinbar mit dem deutschen Insolvenzrecht zu sein, da der Insolvenzgrund der Überschuldung bereits frühzeitig ansetzt und im Rahmen der Tatbestandsprüfung eine Prognose, ob der Schuldner die Zahlungsfähigkeit erhalten kann, anzustellen ist.⁴ Ein weiterer, stark kontroverser und die Grundstruktur des Verfahrens betreffender Punkt war die Frage, ob in dem Verfahren eine Möglichkeit angeboten werden sollte, dass sich das in der Restrukturierung befindliche Unternehmen von Verträgen lösen kann. Dies war in Deutschland bisher nur dem Insolvenzverfahren vorbehalten. Kritiker empfanden die Möglichkeit einer Vertragsbeendigung, wie

1 Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen als Art. 1 des SanIns-FoG vom 22.12.2020, BGBl. 2020 I, 3256.

2 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Überschuldung und Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132, Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.6.2019, L 172/18.

3 RL EU 2019/1023, L 172/22.

4 Vgl. zur Diskussion z.B. *Piekenbrock*, NZI Beilage 1/2019, 47; *Thole*, ZInsO 2019, 1622, noch zur alten Rechtslage bis 31.12.2020, wonach die Überschuldung ausschied, wenn die Zahlungsfähigkeit für das laufende und das folgende Geschäftsjahr bestand.

sie der Regierungsentwurf⁵ vorsah, als zu weitgehend und gegen den Grundsatz „pacta sunt servanda“ verstoßend. Befürworter hielten dies für einen bedeutenden Schritt in Richtung eines starken Sanierungsverfahrens, das den Sanierern große Optionen eröffnet hätte. Nachdem es in dem verabschiedeten Gesetz hierzu nicht gekommen ist, verbleibt es dabei, dass das Verfahren sich vornehmlich für finanzielle Restrukturierungen eignet, bei denen die in der Regel auch notwendige leistungswirtschaftliche Sanierung ohne die Sonderkündigungsrechte eines Insolvenzverfahrens auskommen muss.

2. Aufbau und Struktur

Das StaRUG gliedert sich in vier Hauptteile, nämlich die Krisenfrüherkennung und das Krisenmanagement (Teil 1, § 1), den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Teil 2, §§ 2–93), die Sanierungsmoderation (Teil 3, §§ 94–100) und die Frühwarnsysteme (Teil 4, §§ 101–102). Das Gesetz ist als modulares System aufgebaut nach dem Prinzip, dass sich der Schuldner die für ihn konkret erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen im Einzelfall auswählen kann. Die verschiedenen Instrumente werden im 2. Kapitel 1. Abschnitt des 2. Teils in den §§ 29 ff. StaRUG zunächst nur aufgeführt. Der Schuldner kann aus diesen Instrumenten je nach Bedarf auswählen und hat dabei auch die Möglichkeit, das Verfahren ohne Gerichtseinbindung durchzuführen. Wie die einzelnen vom Schuldner zu wählenden Instrumente ausgestaltet sind, findet sich dann in den folgenden Abschnitten des 2. Kapitels.

Kernelement des Verfahrens ist der **Restrukturierungsplan**, der im 1. Kapitel des 1. Teils unter den §§ 2 ff. StaRUG normiert wird. Er gliedert sich wie ein Insolvenzplan in einen darstellenden und einen gestaltenden Teil. Die Beteiligten können über ihn mit oder ohne gerichtliche(r) Beteiligung entscheiden. Mit dem Restrukturierungsplan kann der Schuldner in die Rechte einzelner Gläubigergruppen eingreifen. Er kann dabei entscheiden, in welche Gläubigerrechte eingegriffen werden soll. Denn anders als im Insolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Gesamtabwicklung und Gesamtgläubigergleichbehandlung.⁶

3. Verfahrensablauf

Der Restrukturierungsrahmen steht jeder insolvenzfähigen Person offen (Ausnahme § 1 Abs. 19 KWG), solange ein Insolvenzgrund noch nicht eingetreten ist und sie nur drohend zahlungsunfähig ist. Für natürliche Personen ist das Verfahren nur zugänglich, soweit sie unternehmerisch tätig sind (§ 30 StaRUG).

Das Verfahren beginnt mit der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei Gericht (§ 31 StaRUG). Ziel ist es, dass die Mehrheit der vom Restrukturierungsplan betroffenen Gläubiger diesem zustimmt. Der Schuldner hat dabei die Möglichkeit, das Verfahren außergerichtlich (§§ 17 ff. StaRUG) oder gerichtlich (§ 23 i.V.m. §§ 45 f. StaRUG) durchzuführen. Er kann für die außergerichtlichen Planverhandlungen einen vom Gericht zu bestimmenden Sanierungsmoderator hinzuziehen (§§ 94 ff. StaRUG). Außerdem kann auf Antrag des Schuldners ein (fakultativer) Restrukturierungsbeauftragter bestellt werden, der bei der Ausarbeitung und Aushandlung des Restrukturierungskonzepts und -plans sowohl den Schuldner als auch die Gläubiger unterstützt (§§ 77 ff. StaRUG). Darüber hinaus kann das Gericht Stabilisierungsanordnungen erlassen, insbesondere ein Vollstreckungs- oder Verwertungsverbot (§§ 49 ff. StaRUG).

Mit dem Restrukturierungsplan hat der Schuldner die Möglichkeit, in die in § 2 StaRUG aufgeführten Ansprüche und Forderungen einzugreifen. Dies umfasst nicht nur bestehende Forderungen (Restrukturierungsforderungen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG), sondern auch bestehende Rechte am schuldnerischen Vermögen, die im Falle eines Insolvenzverfahrens ein Absonderungsrecht begründen würden

⁵ §§ 51–55 StaRUG gemäß RegE SanInsFoG vom 14.10.2020, BT-Drucks. 19/24181.

⁶ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 89.

(Absonderungsanswartschaften, § 2 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG) sowie auch die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte (§ 2 Abs. 1, Abs. 3 StaRUG) und Rechte gegenüber verbundenen Unternehmen (§ 2 Abs. 4 StaRUG). Von besonderer Bedeutung für finanzielle Restrukturierungen ist, dass nicht nur Forderungen und Sicherungsrechte umgestaltet werden können, sondern durch § 2 Abs. 2 StaRUG auch die Umgestaltung bestimmter vertraglicher Einzelbestimmungen, insbesondere bei Konsortialfinanzierungen und Finanzierung von Schuldtiteln, möglich ist. Nicht regelbar sind im Restrukturierungsplan allerdings Forderungen von Arbeitnehmern und solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (§ 4 StaRUG).

- 8 Um sein Ziel zu erreichen, kann der Schuldner sämtliche in § 29 StaRUG aufgeführten Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens nutzen: das gerichtliche Planabstimmungsverfahren, die gerichtliche Vorprüfung, die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung und die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans.

II. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumenten

1. Restrukturierungsfähigkeit

- 9 Die Restrukturierungsfähigkeit gem. § 30 StaRUG läuft im Wesentlichen gleich mit der Insolvenzfähigkeit nach der InsO. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass der Restrukturierungsrahmen für alle Schuldner eröffnet ist, für die auch ein Insolvenzverfahren möglich ist.⁷ Im Grundsatz können alle natürlichen und juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereine und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit die Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente der §§ 29 ff. StaRUG in Anspruch nehmen. Bei natürlichen Personen wird die Restrukturierungsfähigkeit jedoch begrenzt auf diejenigen, die unternehmerisch tätig sind, § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG. Ausgenommen sind Unternehmen der Finanzbranche i.S.d. § 1 Abs. 19 KWG.

2. Anzeige des Restrukturierungsvorhabens

- 10 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens ist eine den Vorgaben des § 31 StaRUG entsprechende Anzeige beim zuständigen Restrukturierungsgericht. Die Anzeige dient insbesondere zur Vorbereitung und Informationsgewinnung des Restrukturierungsgerichtes. Sie sollte daher möglichst frühzeitig erfolgen.⁸

a) Zuständiges Gericht

- 11 Das Restrukturierungsgericht ist nach § 34 StaRUG an dem AG zu bilden, in dessen Bezirk ein OLG seinen Sitz hat. Die daraus resultierende Konzentration soll eine professionelle, der wirtschaftlichen Komplexität gerecht werdende Behandlung durch die Gerichte gewährleisten.⁹ In der Praxis werden die Restrukturierungsgerichte von denselben Richtern und Rechtspflegern gebildet, die an den Insolvenzgerichten des jeweiligen AG tätig sind.
- 12 Für die örtliche Zuständigkeit ist nach § 35 StaRUG der allgemeine Gerichtsstand entscheidend. Bei einem abweichenden Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, liegt dort der (ausschließliche) Gerichtsstand. Da eine vorgeschlagene „Suspektperiode“¹⁰ entsprechend den Regelungen

⁷ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 133.

⁸ Haffa/Schuster in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 8.

⁹ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 141.

¹⁰ Vorgeschlagen von Frind in ZInsO 2020, 2241.

der EUInsVO nicht geregelt wurde, kann ein „Forum Shopping“ durch kurzfristige Sitzverlegung nicht ausgeschlossen werden.¹¹

Mit der Anzeige wird die Restrukturierungssache rechtshängig (verfahrensrechtliche Funktion der Anzeige), so dass für sämtliche Sanierungsinstrumente nun stets dasselbe Gericht zuständig ist, § 36 StaRUG. Das Gericht kann auf Wunsch des Schuldners auch für ein sich etwaig anschließendes Insolvenzverfahren örtlich zuständig bleiben, wenn bei dem dortigen Restrukturierungsgericht Instrumente des § 29 StaRUG in Anspruch genommen worden sind, § 3 Abs. 2 InsO. 13

b) Inhalt der Anzeige

Der Anzeige sind kumulativ die in § 31 Abs. 2 StaRUG aufgeführten **Anlagen** zwingend beizufügen, die das Gericht insbesondere in die Lage versetzen sollen, die Notwendigkeit der Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 73 Abs. 1 StaRUG zu prüfen.¹² 14

Demzufolge hat der Schuldner den Entwurf eines Restrukturierungsplanes oder alternativ, konnte dieser noch nicht ausgearbeitet werden, zumindest ein Konzept für die Restrukturierung vorzulegen. Dieses muss unter Darstellung der Art, des Ausmaßes und der Ursachen der zu bewältigenden Krise das Restrukturierungsziel und die Maßnahmen beschreiben, die zur Erreichung des Restrukturierungsziels ergriffen werden sollen. 15

Bei der Frage, ob der Schuldner ausnahmsweise noch keinen Restrukturierungsplan zur Begründung der Rechtshängigkeit vorlegen muss, ist dem Restrukturierungsgericht ein weiter Ermessensspielraum zuzugestehen. Dabei hat es zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber offensichtlich bewusst dem Schuldner einen weiten Handlungsspielraum und größtmögliche Flexibilität einräumen wollte.¹³ 16

Allerdings ist, wenn noch kein Restrukturierungsplan vorgelegt werden kann, mit dem Konzept die ernsthafte und gründliche Auseinandersetzung mit dem Sanierungsvorhaben zu belegen. Der Gesetzgeber fordert damit zumindest in Grundzügen, das darzulegen, was auch beispielsweise in einem Sanierungsgutachten nach IDW S 6 darzulegen wäre. Allerdings dürfen die Voraussetzungen an die Detailtiefe und die Konkretisierung nicht überspannt werden, so dass die an ein Grobkonzept als Vorstufe für ein Sanierungskonzept anzulegenden Anforderungen ausreichen müssen, wie sie sich aus dem IDW-Standard S 9 ergeben.¹⁴ 17

Der Gesetzgeber räumt dem Schuldner einen Zeitraum von sechs Monaten ein, um sein Restrukturierungsvorhaben mit den Gläubigern zu verhandeln und den Plan einzureichen, § 31 Abs. 4 Nr. 4 StaRUG.¹⁵ Es ist also möglich, dass der Schuldner bei der Anzeige zunächst ein Grobkonzept vorlegt, dieses konkretisiert und im Rahmen seiner weiteren Verhandlungen und Ermittlungen anpasst. Zu fordern ist aber, dass der Schuldner mit der Anzeige belegt, dass er sich bereits intensiv und ernsthaft mit dem Restrukturierungsvorhaben auseinandergesetzt hat. Es soll vermieden werden, dass der Schuldner durch die Anzeige und die Stabilisierungsmaßnahmen das Verfahren nutzt, um eine Sanierung oder ein Insolvenzverfahren hinauszuzögern, ohne eine ernsthafte Sanierungsaussicht oder Konzeption zu haben. 18

Des Weiteren ist der Stand der Verhandlungen mit den Beteiligten darzulegen. Entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfes soll dadurch dem Gericht eine Einschätzung ermöglicht werden, 19

¹¹ Baumert in Braun, StaRUG, § 35 Rz. 10.

¹² Balthasar, NZI-Beilage 2021, 18 ff., 19.

¹³ Vgl. hierzu Haffa/Schuster in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 10.

¹⁴ Dies nimmt das IDW in seiner an das BMJV gerichteten Stellungnahme vom 2.10.2020 zum RefE San-InsFoG an, dort S. 6; abrufbar unter <https://www.idw.de/blob/120372/3d6ea9f2a8ce115d92f2fd8cddcb7901/down-positionspapier-restrukturierung-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 8.3.2021.

¹⁵ Haffa/Schuster in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 30.

wieviel Zustimmung das Vorhaben erfährt und ob mit Widerständen zu rechnen ist, die ggf. durch die Anordnung von Stabilisierungsmaßnahmen bewältigt werden können.¹⁶

- 20 Da den Schuldner nach § 32 StaRUG umfangreiche Pflichten treffen, hat er auch darzulegen, wie er sicherstellt, dass er diese erfüllen kann. Da zur Erfüllung dieser Pflichten umfangreiche Sanierungsexpertise, insbesondere auch rechtliche Kenntnisse erforderlich sind, wird man hier im Regelfall fordern müssen, dass sich, wie es bereits im Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren üblich ist, der Schuldner nicht zwingend im Organ, aber zumindest durch entsprechende Berater die notwendige Expertise hinzu holt.¹⁷
- 21 In besonderen Fällen ergeben sich außerdem Anzeigetatbestände aus § 31 Abs. 2 Satz 2–4 StaRUG, nämlich dann, wenn beabsichtigt ist, dass auch Verbraucher oder kleine und mittlere Unternehmen in die Restrukturierung eingebunden werden sollen. Dies dürfte, da die Instrumente auf Finanzrestrukturierungen zugeschnitten sind, eher die Ausnahme darstellen und im Hinblick auf die damit einhergehenden zusätzlichen Anforderungen und den erhöhten Kommunikationsbedarf auch nur in wenigen Fällen angeraten sein.

3. Wirkungen der Anzeige des Restrukturierungsverfahrens

a) Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache

- 22 Durch die Anzeige wird die Restrukturierungssache gem. § 31 Abs. 3 StaRUG rechtshängig, ohne dass es einer Entscheidung des Gerichts bedarf.¹⁸ Ab diesem Zeitpunkt kann der Einwand der Rechtshängigkeit nach § 261 Abs. 3 ZPO erhoben werden, so dass auch eine danach erfolgende Sitzverlegung nicht zu einer Änderung der örtlichen Zuständigkeit führen würde.¹⁹
- 23 Ob der vorgelegte Restrukturierungsplan bzw. das Restrukturierungskonzept den inhaltlichen Anforderungen genügt, spielt für die Rechtshängigkeit keine Rolle. Der Gesetzgeber wollte bewusst die aus einer entsprechenden Anknüpfung resultierende Rechtsunsicherheit vermeiden.²⁰
- 24 Wichtigste Folge der Rechtshängigkeit ist das gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 StaRUG eintretende **Ruhen** der Insolvenzantragspflicht gem. § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB. Stattdessen hat der Schuldner aber die Pflicht, den Eintritt eines Insolvenzgrundes dem Restrukturierungsgericht anzuzeigen, § 42 Abs. 1 StaRUG. Da die Verletzung dieser Anzeigepflicht nach § 42 Abs. 3 StaRUG strafbewehrt ist, muss der Schuldner während des gesamten Restrukturierungsverfahrens die Erkennbarkeit des Eintritts der Insolvenzreife sicherstellen.²¹
- 25 Die Rechtshängigkeit endet nach § 31 Abs. 4 StaRUG mit der Rücknahme der Anzeige durch den Schuldner, dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Planbestätigung, der Aufhebung der Restrukturierungssache durch das Gericht oder nach Ablauf der Maximalfrist von zwölf Monaten, wenn der Schuldner die Sechs-Monats-Frist verlängert hat.

b) Verbot von Lösungsklauseln

- 26 Eine wesentliche Voraussetzung für jede erfolgreiche Restrukturierung ist, dass der Geschäftsbetrieb nicht negativ beeinflusst wird. Durch die Einleitung und vor allem Bekanntgabe eines Restrukturie-

¹⁶ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 135.

¹⁷ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 135.

¹⁸ Gerichtliche Maßnahmen schließen sich an die Anzeige der Restrukturierungssache nicht zwingend an, vgl. *Vallender*, ZInsO 2020, 2677 und NZI-Beilage 2021, 30.

¹⁹ Vgl. *Haffa/Schuster* in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 23.

²⁰ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 136.

²¹ *Haffa/Schuster* in Braun, StaRUG, § 31 Rz. 25.

rungsvorhabens könnten einzelne Vertragspartner erwägen, zur Risikovermeidung vorsorglich die Geschäftsbeziehung zu beenden. Aufgrund der Vorgaben in Art. 7 Abs. 5 RL haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass weder die Beantragung noch die Eröffnung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens oder die Gewährung der Aussetzung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen Anknüpfungspunkt für vertragliche Klauseln sind, die es ohne weiteres ermöglichen, sich vom Vertrag zu lösen, Leistungen fällig zu stellen, zu verweigern oder eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.²²

Dies wurde in § 44 StaRUG umgesetzt, der entsprechende vertragliche Vereinbarungen für unwirksam erklärt. Ausgenommen hiervon sind gem. § 44 Abs. 3 StaRUG Geschäfte nach § 104 Abs. 1 InsO und Vereinbarungen nach § 104 Abs. 3 und 4 InsO, also Warentermin- und Finanzleistungsverträge einschließlich Finanzsicherheiten nach § 1 Abs. 17 KWG. 27

Knüpfen also Vereinbarungen an einem der genannten Ereignisse an, sind diese unbeachtlich. Allerdings sind andere Anknüpfungspunkte weiterhin zulässig. Wie der Gesetzeswortlaut „ohne Weiteres“ deutlich macht, kann bei Hinzutreten anderer bzw. weiterer Gründe, wie z.B. einem Schuldnerverzug oder auch einer sonstigen Leistungsstörung, diese von dem Verbot der Lösungsklauseln nicht berührt sein.²³ Dies bedeutet, dass Vertragsregelungen, die an andere Umstände als die Einleitung einer Restrukturierungssache anknüpfen, zulässig sind, wie etwa das außerordentliche Kündigungsrecht wegen wesentlicher Vermögenverschlechterung in § 19 Abs. 3 AGB-Banken. Gesetzliche Lösungsrechte bleiben von § 119 InsO und damit auch von § 44 StaRUG unberührt.²⁴ 28

4. Öffentliche Bekanntmachung

Von der Anzeige beim Restrukturierungsgericht zu unterscheiden ist die Frage, ob das Restrukturierungsvorhaben öffentlich bekannt gemacht werden soll. Während die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. nach einem Insolvenzantrag angeordnete Sicherungsmaßnahmen im Internet, im Handelsregister und im Bundesanzeiger von Amts wegen bekannt gemacht werden, und damit im Regelfall entsprechende Reaktionen von Kunden und Lieferanten des Unternehmens erfolgen, besteht die Möglichkeit, sowohl die Sanierungsmoderation, als auch das Restrukturierungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen. Allerdings kann die Veröffentlichung einer Restrukturierungssache – nicht der Sanierungsmoderation²⁵ – auf Antrag des Schuldners nach § 84 Abs. 1 Satz 1 StaRUG erfolgen. Insbesondere wenn der Restrukturierungsplan nur den Eingriff in die Rechte einer bestimmten Gläubigergruppe, beispielsweise die der Finanzgläubiger, vorsieht, ist ein Verzicht auf die mit der Veröffentlichung erfolgende Publizität zu überlegen. 29

Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass nur mit einer öffentlichen Bekanntmachung die Restrukturierungssache als Insolvenzverfahren im Sinne der EuInsVO qualifiziert wird und damit europaweite Anerkennung erhält. Die entsprechenden Vorschriften treten allerdings erst am 17.7.2022 in Kraft.²⁶ 30

Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass der Antrag auf öffentliche Bekanntmachung vor der ersten Entscheidung des Restrukturierungsgerichts erfolgt, die dann als Eröffnungsentscheidung i.S.d. Art. 2 Nr. 7 EuInsVO gilt. Soll also der Restrukturierungsplan auch unter Einbeziehung von Forderungen im Ausland ansässiger Gläubiger umgesetzt werden oder z.B. für Schuldverschreibungen, deren Verträge einen Gerichtsstand im Ausland vorsehen, muss sich der Schuldner daher frühzeitig überlegen, ob die Beantragung der öffentlichen Bekanntmachung der Restrukturierungssache nach § 84 StaRUG nicht sinnvoll und notwendig ist. 31

²² Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU 2019/1023 vom 20.6.2019) sowie Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 146.

²³ Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 146.

²⁴ Zu § 119 InsO: *Huber* in MünchKomm/InsO, 4. Aufl. 2019, § 119 Rz. 19.

²⁵ Vgl. *Tashiro* in Braun, StaRUG, § 84 Rz. 6.

²⁶ Art. 25 Abs. 3 SanInsFoG, BGBl. 2020 I, 3298.

III. Beteiligung von Arbeitnehmern und Gläubigern

- 32 Der Schuldner soll mit dem Restrukturierungsrahmen die Möglichkeit erhalten, mit einem von ihm ausgewählten Teil der Gläubiger einen bindenden Vergleich mit Mehrheitsentscheidung abschließen zu können. Entsprechend dieser im Vergleich zum Insolvenzverfahren nur teilweisen Einbeziehung der Gläubiger ist auch die Gläubigerbeteiligung bei der Beratung und Abstimmung über den Plan nur auf den betroffenen Kreis beschränkt.
- 33 In bestimmten Fällen erfolgt die Beteiligung zusätzlich durch den Gläubigerbeirat. Da keine Eingriffsrechte in die Arbeitnehmerrechte bestehen, konstituiert § 92 StaRUG auch keine zusätzlichen Einsichts- oder Mitwirkungsrechte, sondern stellt lediglich klar, dass die allgemeinen Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertretungsorgane nach den betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften auch im Restrukturierungsverfahren Geltung behalten.

1. Arbeitnehmerbeteiligung

- 34 Nach Art. 13 der EU-Richtlinie²⁷ sind die nationalen Gesetzgeber verpflichtet, die Einhaltung der individual-arbeitsrechtlichen und kollektiv-arbeitsrechtlichen Rechte der ArbeitnehmerInnen während des gesamten Verfahrens sicherzustellen. Arbeitnehmer sollen den vollen arbeitsrechtlichen Schutz im Verfahren genießen. Entsprechend stellt § 92 StaRUG klar, dass auch während der Nutzung des Restrukturierungsrahmens sämtliche Beteiligungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz weiter Gültigkeit haben.
- 35 Dazu zählen insbesondere auch die Beteiligungsrechte des Wirtschaftsausschusses gem. § 106 BetrVG. Der Arbeitgeber hat den Wirtschaftsausschuss über Maßnahmen unter Nutzung des Restrukturierungsrahmens rechtzeitig und umfassend zu informieren (§ 106 Abs. 2 Satz 1 BetrVG) und sich mit ihm über die geplanten Maßnahmen zu beraten (§ 106 Abs. 1 BetrVG).²⁸

2. Gläubigerbeirat

- 36 In § 93 StaRUG wird mit dem Gläubigerbeirat ein Gremium ähnlich dem Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren geschaffen. Allerdings kann das Gericht einen Gläubigerbeirat nur für den Fall einsetzen, dass das Verfahren durch die Einbeziehung aller Gläubiger gesamtverfahrensartige Züge aufweist. Ob ein Gläubigerbeirat eingesetzt wird, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei hat es zu berücksichtigen, was die Ziele des Restrukturierungsverfahrens sind, und ob die unterstützende und überwachende Funktion des Gläubigerbeirats geeignet ist, das Erreichen des Sanierungsziels zu unterstützen.²⁹
- 37 Hinsichtlich der Besetzung des Gläubigerbeirates verweist § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG auf eine entsprechende Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO. Dies bedeutet über den dortigen Verweis auf § 67 Abs. 2 InsO, dass absonderungsberechtigte Gläubiger, Gläubiger mit den höchsten Forderungen und Kleingläubiger vertreten sein sollen, und nach § 67 Abs. 2 Satz 2 InsO auch ein Vertreter der Arbeitnehmer, obwohl Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern nach § 4 StaRUG von der Gestaltbarkeit im Plan grundsätzlich ausgenommen sind.

²⁷ Siehe Fn. 2.

²⁸ Vgl. hierzu von Saenger in Braun, StaRUG, § 92 Rz. 7 ff.

²⁹ Vgl. dazu auch Ahrens, NZI-Beilage 2021, 57 ff., 58.

§ 93 Abs. 1 Satz 3 StaRUG stellt klar, dass auch nicht von dem Plan betroffene Gläubiger vertreten sein dürfen und sollen.³⁰ Über diese Regelung besteht auch die Möglichkeit, z.B. externe Sanierungsexperten in den Ausschuss zu berufen. Wie auch im Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren können Mitglieder des Beirates sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. 38

Die Mitglieder des Gläubigerbeirates haben nach § 93 Abs. 3 Satz 1 StaRUG den Schuldner bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen, aber auch zu überwachen. Sie müssen also insbesondere darauf achten, dass der Schuldner gem. § 43 StaRUG die Restrukturierungssache mit der **Sorgfalt** eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt. Darüber hinaus haben die Beiräte zu prüfen, dass die einer Stabilisierungsanordnung zugrunde liegenden Angaben richtig sind, vgl. § 57 Satz 1 StaRUG, und dass die Erlöse nach § 54 Abs. 2 StaRUG ordnungsgemäß ausgekehrt oder verwahrt werden, vgl. § 57 Satz 3 StaRUG.³¹ 39

Zugleich stellt der Beirat ein übergeordnetes Kommunikations- und Informationsaustauschgremium dar,³² das den Schuldner unterstützen und begleiten soll.

Die Ausschussmitglieder haften nach § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG i.V.m. §§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a, 71 Satz 1 InsO den Gläubigern bei pflichtwidrigem Verhalten auf Schadensersatz. Entsprechend empfiehlt sich der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wie für den Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren. Die Kosten hierfür können als Auslagen zusätzlich zu der Vergütung geltend gemacht werden. 40

Nach § 93 Abs. 4 Satz 1 StaRUG haben die Mitglieder des Gläubigerbeirates einen Anspruch auf Vergütung, der sich nach den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 InsVV richtet. Danach wird die Tätigkeit auf Basis einer Stundenabrechnung mit einem Stundensatz im Regelfall zwischen 50 € und nunmehr 300 € vergütet. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Gerichte in komplexen Insolvenzverfahren und bei entsprechender Qualifikation des Mitgliedes durchaus bereit sind, für Gläubigerausschussmitglieder einen Stundensatz, der über dem gesetzlichen Rahmen liegt, zu gewähren.³³ 41

IV. Der Restrukturierungsplan

1. Gestaltungsmöglichkeiten

Der Restrukturierungsplan bietet dem Schuldner die Möglichkeit, einen Sanierungsvergleich durch Mehrheitsentscheidung verbindlich auch gegen opponierende Gläubiger durchzusetzen. Auch wenn der Restrukturierungsplan dem Insolvenzplan nachgebildet ist, gibt es doch erhebliche Unterschiede. Besteht beim Insolvenzplan die Notwendigkeit, Regelungen für alle Insolvenzgläubiger vorzusehen, ist dies bei dem im früheren Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit angesiedelten Restrukturierungsplan nicht erforderlich. Der Planersteller hat daher die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, welche Gläubiger er den Regelungen seines Restrukturierungsplanes unterwerfen will, und wie in bestehende Rechtspositionen eingegriffen werden soll. 42

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG kann in jede gegen den Schuldner begründete Forderung eingegriffen werden, sog. Restrukturierungsforderung. Ausgenommen sind die Forderungen von Arbeitnehmern 43

30 Auszug aus dem Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 16.12.2020 zum RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/25353, 11, abgedruckt in Braun, StaRUG, Anhang D Rz. 42; so auch *Hirte* in Braun, StaRUG, § 93 Rz. 5.

31 *Hirte* in Braun, StaRUG, § 93 Rz. 12.

32 Jedoch nicht nur ein „formloses, ohne eigene Rechte ausgestattetes Informationsgremium“, wie *Ahrens* zurecht feststellt, NZI-Beilage 2021, 57.

33 So z.B. BGH, ZIP 2021, 581, allerdings noch zu den alten Stundensätzen des § 17 InsVV (35 bis 95 €); ob ein Überschreiten der nunmehr seit dem 1.1.2021 deutlich erhöhten Stundensätze von bis zu 300 € in der Praxis häufig erfolgen wird, ist offen.

aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar einschließlich der Zusagen aus betrieblichen Altersversorgungen, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 StaRUG.

- 44 Dem Schuldner verbleibt aber weiterhin die Möglichkeit, mit dem Betriebsrat Zugeständnisse zu verhandeln. Die Einleitung eines Restrukturierungsvorhabens dürfte in diesem Zusammenhang auch die Ernsthaftigkeit der Situation unterstreichen. § 92 StaRUG stellt klar, dass die gesetzlichen Pflichten gegenüber den Organen der Arbeitnehmervertretung sowie deren Beteiligungsrechte unberührt bleiben. Soll also das Restrukturierungsvorhaben Maßnahmen umfassen, die nach dem BetrVG oder anderen Vorschriften der kollektiven Arbeitnehmerbeteiligung unterliegen, gibt es für das StaRUG-Verfahren keine Privilegierungen.³⁴
- 45 Insbesondere bei natürlichen Personen relevant ist, dass auch keine Forderungen aus unerlaubten Handlungen dem Restrukturierungsplan zugänglich sind.³⁵ Dies betrifft im unternehmerischen Bereich insbesondere Forderungen aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Schutzgesetzen wie § 263 StGB (Betrug), § 266 StGB (Untreue), § 266a StGB (Vorenthalten von Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträgen) und auch § 15a InsO (Insolvenzverschleppung).³⁶ Genauso sind die in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO aufgeführten Geldstrafen, Geldbußen etc. einer Regelung durch den Restrukturierungsplan nicht zugänglich.³⁷ Anders als in der Restschuldbefreiung (§ 302 InsO) sind Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis auch dann durch einen Restrukturierungsplan regelbar, wenn der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 AO verurteilt worden ist.³⁸
- 46 Die Forderungen, in die mit dem Plan eingegriffen werden soll, müssen entsprechend der Systematik des Insolvenzverfahrens (§ 38 InsO) bereits begründet sein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nach § 2 Abs. 5 StaRUG derjenige, zu dem der Schuldner „sich des Plans zu dem Zweck entäußert, eine Planabstimmung durchzuführen“.³⁹ Dies kann je nach gewähltem Vorgehen die Unterbreitung des Planangebots nach § 17 StaRUG sein oder die Antragstellung auf gerichtliche Planabstimmung (§ 45 StaRUG) bzw. bei einer Stabilisierungsanordnung nach § 49 StaRUG der Zeitpunkt der Erstanordnung.
- 47 Mit dem Restrukturierungsplan kann nur in bestehende Forderungen eingegriffen werden. Der Regierungsentwurf hatte noch vorgesehen, dass neben bestehenden Forderungen auch Vertragsverhältnisse von Änderungen durch den Restrukturierungsplan betroffen sein können. So hätte sich aus den §§ 51–55 StaRUG gemäß dem RegE SanInsFoG die Möglichkeit ergeben, gegenseitige, nicht beiderseits vollständig erfüllte Verträge auf Antrag des Schuldners durch das Restrukturierungsgericht zu beenden, wenn der Vertragspartner nicht freiwillig der Anpassung oder Beendigung des Vertrages zugestimmt hat. Damit hätte dem Schuldner im Restrukturierungsverfahren ein wesentliches, bislang dem Insolvenzverfahren vorbehaltenes Instrument zur Verfügung gestanden. Dieses Vorhaben wurde nicht nur wegen Verletzung des Abstandsgebots zum Insolvenzverfahren kritisiert, sondern auch wegen der befürchteten Folgen insbesondere in der Immobilienwirtschaft, wenn durch dieses Instrument beispielsweise Filialunternehmen ihre Mietverträge zu ihren Gunsten anpassen bzw. beenden können.⁴⁰ Auf Empfehlung des Rechtsausschusses⁴¹ wurden die Regelungen zur Vertragsbeendigung schließlich „auf

34 Vgl. ausführlich zu den betroffenen Organen und Rechten bzw. Pflichten von Saenger in Braun, StaRUG, § 92 Rz. 1 ff.

35 § 4 Satz 1 Nr. 2 StaRUG.

36 zu § 302 InsO: Sternal in Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 302 Rz. 11 ff.

37 § 4 Satz 1 Nr. 3 StaRUG.

38 Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 115.

39 Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drucks. 19/24181, 114.

40 So u.a. Hofmann, NZI 2020, 871; Müller, ZIP 2020, 2253; Thole, ZIP 2020, 1985; Gravenbrucher Kreis in seiner Stellungnahme zum RegE vom 30.9.2020, S. 5 ff., abrufbar unter <https://www.gravenbrucher-kreis.de/2020/10/02/gravenbrucher-kreis-nimmt-stellung-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-fortentwicklung-des-sanierungs-und-insolvenzrechts/>, zuletzt abgerufen am 9.3.2021.

41 Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 15.12.2020, BT-Drucks. 19/25303.